

# Der Vertrag von Lissabon

## Änderung der EU-Verträge und die Implikationen für die WWU

Sylvia Gloggnitzer<sup>1</sup>

Die EU erhält eine neue Vertragsgrundlage in der Form des Vertrags von Lissabon. Die EU-Staats- und Regierungschefs einigten sich auf einen neuen EU-Vertrag, der für eine erweiterte EU mit 27 Mitgliedstaaten eine effizientere Funktionsweise im Vergleich zum derzeit geltenden Vertrag von Nizza gewährleisten soll. Am 13. Dezember 2007 wurde der Vertrag von Lissabon durch die Staats- und Regierungschefs in Lissabon unterzeichnet. Der Vertrag von Lissabon soll den bei den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheiterten EU-Verfassungsvertrag ersetzen, wobei die inhaltliche Substanz des Verfassungsvertrags weitgehend erhalten wurde. In erster Linie bedeutet der neue EU-Vertrag eine Reform unter Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen, eine klare Abgrenzung der EU-Kompetenzen und geänderte institutionelle Bedingungen für die EU-Organe.

Für die WWU sind neben den allgemeinen institutionellen Neuerungen vor allem die Verankerung der Preisstabilität im Zielkatalog des neuen Vertrags, der Organstatus und die Sicherstellung der Unabhängigkeit der EZB sowie die Stärkung der Eurogruppe durch den Vertrag von Lissabon von Bedeutung. Die im Vertrag von Maastricht festgelegten Rahmenbedingungen für die WWU wurden durch den Vertrag von Lissabon politisch bekräftigt.

Damit die neue Rechtsgrundlage der EU wie geplant am 1. Jänner 2009 in Kraft treten kann, bedarf es der Ratifikation durch alle 27 Mitgliedstaaten, noch vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament 2009.

### 1 Einleitung

Die vorliegende Studie beschreibt den Einigungsprozess über den Vertrag von Lissabon<sup>2</sup> unter Abbildung der Hauptergebnisse der Regierungskonferenz 2007 und etwaige Auswirkungen der Vertragsänderungen auf die EU sowie auf die WWU. Die Studie soll einen Überblick über die Vorgangswiese im Rahmen der Regierungskonferenz geben, wobei in Kapitel 2 versucht wird, den Bogen vom Vertrag von Nizza zu den wesentlichen Veränderungen im Vertrag von Lissabon zu spannen. In Kapitel 3 wird die Architektur des Vertrags von Lissabon beschrieben.

In Kapitel 4 werden Implikationen für die WWU<sup>3</sup> dargestellt. Besonderes Augenmerk wird diesbezüglich auf Neuerungen für die EZB und die Eurogruppe gelegt. Abschließend gibt Kapitel 5 einen Ausblick auf den aus heutiger Sicht bis 1. Jänner 2009 abzuschließenden Ratifikationsprozess in den Mitgliedstaaten.

### 2 Vom Vertrag von Nizza zum Vertrag von Lissabon

Mit der Weiterentwicklung der EU-Verträge sollen die entsprechenden Weichen für künftige Integrationschritte zur Erweiterung und Vertiefung der EU gestellt werden. Die

**Wissenschaftliche  
Begutachtung:  
Gregor Schusterschitz,  
Leiter der Rechts-  
abteilung,  
Ständige Vertretung  
Österreichs bei der EU  
in Brüssel.**

<sup>1</sup> Die Autorin dankt Isabella Lindner, Marlies Stubits und Paul Schmidt (OeNB) für wertvolle Kommentare sowie Irene Mühlendorf und Ingeborg Schuch (OeNB) für das Lektorat. Ein spezieller Dank richtet sich an Gregor Schusterschitz, für die wissenschaftliche Begutachtung der Studie.

<sup>2</sup> Originaltitel des Vertrags: „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“. Siehe ABl. 2007/C 306/01, im Beitrag zitiert als Vertrag von Lissabon.

<sup>3</sup> Die vorliegende Studie bildet weder alle Meilensteine bis hin zur Einigung auf die neue Rechtsgrundlage für Europa, noch alle abgeänderten bzw. hinzugefügten Artikel seit dem Vertrag von Nizza ab, da dies bei einem Vertragswerk von mehreren hundert Seiten den Rahmen und Zweck dieses Beitrags sprengen würde.

Tabelle 1

**Meilensteine auf dem Weg zur Einigung über den Vertrag von Lissabon seit dem Vertrag von Nizza**

Datum	Meilensteine
26. Februar 2001	Unterzeichnung des Vertrags von Nizza.
14./15. Dezember 2001	„Erklärung von Laeken“. In Laeken (Belgien) beschließt der Europäische Rat einem Konvent die Konsultationen über die Zukunft Europas zu übertragen, was 2004 mit der Unterzeichnung des Verfassungsvertrags endete.
28. Februar 2002	Konstituierung des Konvents zur Zukunft Europas unter der Leitung des ehemaligen französischen Staatspräsidenten Valéry Giscard d'Estaing.
17. Februar 2003	Vertrag von Nizza tritt in Kraft.
4. Oktober 2003	Eröffnung der Regierungskonferenz 2003.
16./17. Juni 2004	Einigung über den Verfassungsvertrag für Europa auf der Ebene der EU-Staats- und Regierungschefs in Brüssel.
29. Oktober 2004	Unterzeichnung des Verfassungsvertrags in Rom.
29. Mai 2005	Referendum über den Verfassungsvertrag in Frankreich – die Mehrheit stimmt dagegen.
1. Juni 2005	Referendum über den Verfassungsvertrag in den Niederlanden – die Mehrheit stimmt dagegen, womit die Reformbemühungen vorerst gescheitert sind.
17. bis 18. Juni 2005	Krisengipfel in Brüssel – Einleitung einer Reflexionsphase zum gescheiterten Verfassungsvertrag.
25. März 2007	„Berliner Erklärung“ anlässlich des Sondergipfels zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge – die EU-Staats- und Regierungschefs verpflichten sich, die EU bis 2009 vertraglich auf eine neue Grundlage zu stellen. (Zu diesem Zeitpunkt hatten 18 Länder den gescheiterten Verfassungsvertrag ratifiziert.)
21./22. Juni 2007	Politische Einigung auf ein detailliertes Mandat für eine Regierungskonferenz zum Reformvertrag für Europa beim Europäischen Rat in Brüssel.
23. Juli 2007	Eröffnung der Regierungskonferenz 2007.
18./19. Oktober 2007	Politische Einigung über den Reformvertrag für Europa auf der Ebene der EU-Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat in Lissabon (Vertrag von Lissabon) nach der kürzesten Regierungskonferenz in der Geschichte der EU.
12. Dezember 2007	Proklamation der Charta der Grundrechte durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den EU-Ratsvorsitzenden und den Präsidenten der Europäischen Kommission im Europäischen Parlament in Straßburg.
13. Dezember 2007	Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon durch die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der EU – Auftakt für den Ratifikationsprozess.

Quelle: Weidenfeld und Wessels (2007); Borchardt (2006).

derzeitige Rechtsgrundlage der EU ist der Vertrag von Nizza, der seit dem Jahr 2003 in Kraft ist, jedoch hat sich die Anzahl der Mitgliedstaaten seither von 15 auf 27 erhöht. Gleichzeitig haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit auf bestimmten Gebieten vertieft, um im globalen Umfeld wirtschafts- und währungspolitisch bestehen zu können. Dazu kommt, dass mit dem in Nizza erzielten Verhandlungsergebnis zwar der Weg für die jüngste Erweiterung der EU geebnet werden konnte, aber noch keine zukunftsweisende und umfassende EU-Reform gelungen war.

Zu einer solchen Reform bekannte sich die EU aber schon im Vertrag von Nizza.<sup>4</sup>

Tabelle 1 skizziert die wesentlichen Schritte zur Vertragsrevision seit der Unterzeichnung des Vertrags von Nizza 2001.

### 2.1 Einigungsprozess im Rahmen der Regierungskonferenz 2007

Nach Ablauf einer mehrjährigen Reflexionsphase wurden beim Treffen des Europäischen Rats vom 21. bis 22. Juni 2007 nach zähen Verhandlungen unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft die Weichen für eine

<sup>4</sup> Laut Erklärung Nr. 23 zum Vertrag von Nizza zur Zukunft der EU sollte sich die Reformdiskussion im Speziellen um folgende Fragen drehen: das Subsidiaritätsprinzip, die weitere Rolle der nationalen Parlamente, den Status der Charta der Grundrechte und Möglichkeiten zur Vereinfachung der Verträge.

erneuerte gemeinsame Grundlage der EU gestellt, indem die EU-Staats- und Regierungschefs die Einberufung einer Regierungskonferenz beschlossen und sich auf ein Mandat für eine Regierungskonferenz einigten. Mit dem Mandat für eine Vertragsreform wurde die Grundlage geschaffen, um die Handlungsfähigkeit der EU-Institutionen und die demokratische Legitimität der erweiterten EU sowie die Kohärenz ihres auswärtigen Handelns gegenüber dem jetzigen Status zu erhöhen (Europäischer Rat, 2007). Am 23. Juli 2007 wurde die Regierungskonferenz im Rahmen des EU-Außenministertreffens<sup>5</sup> unter portugiesischer Präsidentschaft eröffnet.

### 2.1.1 Vorgaben für den Vertrag von Lissabon – Das Mandat zur Regierungskonferenz 2007

Basis der Verhandlungen der Regierungskonferenz 2007 bildete ein sehr detailliertes 16-seitiges Mandat, das den Text des neuen Vertrags zur Reform der EU-Institutionen weitgehend vorgab und als ausschließliche Verhandlungsgrundlage für die Arbeit der Regierungskonferenz diente. Änderungen gegenüber dem Verfassungsvertragsentwurf mussten dezierniert im Mandat aufgelistet sein (Europäischer Rat, 2007).

Das Mandat bezweckte im Wesentlichen das Umgießen der im Verfassungsvertrag vorgesehenen Inhalte in den EU-Vertrag (EUV) und den EG-Vertrag (EGV).<sup>6</sup> Durch diese

Vorgehensweise konnte die Substanz des Verfassungsvertrags weitgehend erhalten bleiben. Die Inhalte des Mandats repräsentieren das Ergebnis der im Vorfeld erzielten politischen Lösungen.

### 2.1.2 Entscheidend für den Durchbruch – Zügige Verhandlungen auf technischer Ebene

Der portugiesische Vorsitz strebte mit der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft am 1. Juli 2007 die politische Einigung über die Vertragsgrundlage für Europa beim informellen Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 18./19. Oktober 2007 an. Es war die kürzeste Regierungskonferenz der Geschichte der EU – am 23. Juli 2007 wurde sie formell eröffnet, und am 18. Oktober 2007 kam es zu einer politischen Einigung über den neuen Vertrag. Am 13. Dezember 2007 konnte der Vertrag von Lissabon durch die Staats- und Regierungschefs der EU in Lissabon im Rahmen des Europäischen Rats unterzeichnet werden.

Die Verhandlungsführung im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 unterschied sich stark von der der Regierungskonferenz 2003/04<sup>7</sup>, die den Verfassungsvertrag verabschiedete.

Die Regierungskonferenz 2007 stand ganz im Zeichen eines stringenten Zeitplans – sie sollte „... ihre Arbeit so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch vor Ende des Jahres

<sup>5</sup> Die Einberufung einer Regierungskonferenz beruht auf Art. 48 EUV, wobei neben der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich auch die EZB anzuhören ist.

<sup>6</sup> Siehe Kapitel 3.

<sup>7</sup> Der Regierungskonferenz 2003/04 war ein Konvent vorgelagert, der im Wesentlichen den Verfassungsvertrag für Europa erarbeitete. Im Europäischen Konvent waren nicht nur die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten, sondern auch je zwei Abgeordnete der nationalen Parlamente. Es kam zu einer groß angelegten Debatte unter Teilnahme der breiten Öffentlichkeit, sodass Verhandlungsdokumente öffentlich zugänglich waren. Damit sollte die demokratische Komponente bei der Erarbeitung des Verfassungsvertragesentwurfs zur Geltung kommen.

2007 abschließen ...“ (Europäischer Rat, 2007). Die eigentlichen Verhandlungen wurden nicht auf politischer, sondern auf technischer Ebene geführt, und zwar im Gremium der Rechtsexperten aller 27 Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz des Generaldirektors des juristischen Dienstes des Europäischen Rats. Der vorgegebene Zeitplan (CIG 6/07, 2007) konnte nicht gänzlich eingehalten werden. Die Rechtsexperten tagten letztlich bis zum 3. Oktober 2007. Eng in die Verhandlungen eingebunden waren Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Europäischen Kommission. Das Generalsekretariat des Europäischen Rats nahm die Sekretariatsaufgaben für die Konferenz wahr. Alle Dokumente und Informationen zur Regierungskonferenz 2007 wurden auf einer eigenen Website des Rats<sup>8</sup> veröffentlicht. Die Regierungskonferenz stand unter der Gesamtverantwortung der Staats- und Regierungschefs, mit Unterstützung des Außenministerrats der EU. Insgesamt stellte diese Vorgangsweise ein Novum in der Geschichte der EU-Regierungskonferenzen dar.

Im Rahmen der Arbeiten der Rechtsexpertengruppe hielt man sich strikt an die Vorgaben des Mandats für die Regierungskonferenz. Dieses fungierte als „Betriebsanleitung“ zur Änderung der Grundlagenverträge der EU. Offene Verhandlungspunkte, die auf technischer Arbeitsebene nicht gelöst werden konnten, wurden auf politischer Ebene beim Außenministerrat<sup>9</sup> und beim Europäischen Rat<sup>10</sup> behandelt.

Am 5. Oktober 2007 lag ein „fertiger Entwurf“ des Reformvertrags vor. Am 19. Oktober 2007 konnte der portugiesische EU-Ratsvorsitzende beim Europäischen Rat in Lissabon die Einigung auf eine neue Vertragsgrundlage für Europa, den Vertrag von Lissabon, verkünden. Am 12. Dezember 2007 kam es zur feierlichen Proklamation der Charta der Grundrechte durch das Europäische Parlament in Straßburg und am 13. Dezember 2007 wurde der Vertrag von Lissabon beim Europäischen Rat in Lissabon durch die Staats- und Regierungschefs sowie durch die Außenminister unterzeichnet. Der Vertrag von Lissabon soll am 1. Jänner 2009 noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament in Kraft treten. Der Ratifikationsprozess könnte noch eine gewisse Hürde darstellen.

## 2.2 Wesentliche Vertragsänderungen gegenüber dem Vertrag von Nizza

Wesentliche institutionelle Änderungen des Vertrags von Lissabon gegenüber dem Vertrag von Nizza (Dippel, 2007) ergeben sich wie folgt (Tabelle 2).

- **Einheitliche Rechtspersönlichkeit der EU:** Der Vertrag von Nizza unterscheidet zwei separate Einheiten, die EG und die EU. Im Gegensatz zur EG hatte die EU bisher keine Vertragsabschlusskompetenz. Sie war bisher nicht befugt, mit Dritten Verträge abzuschließen (Seeger und Emmanouilidis, 2007). Dies ändert sich durch den Vertrag von Lissabon, da im Außenverhältnis

<sup>8</sup> [http://www.consilium.europa.eu/cms3\\_fo/showPage.asp?id=1297&lang=de](http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1297&lang=de)

<sup>9</sup> Treffen der Außenminister der Mitgliedstaaten: 7. bis 8. September und 15. Oktober 2007.

<sup>10</sup> Treffen der Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat: 18. bis 19. Oktober 2007.

**Vergleich zwischen einzelnen Bereichen des Vertrags von Nizza und des Vertrags von Lissabon**

Regelungsbereich	Regelungen im Vertrag von Nizza	Regelungen im Vertrag von Lissabon
Vertragsarchitektur	Vertrag von Nizza besteht aus zwei Teilen: EU-Vertrag (EUV) EG-Vertrag (EGV)	Vertrag von Lissabon besteht aus zwei Teilen: Änderung des EU-Vertrags (EUV) Änderung des EG-Vertrags und Umbenennung in Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)
Rechtspersönlichkeit	EU besitzt keine Rechtspersönlichkeit	EU besitzt Rechtspersönlichkeit
Europäischer Rat	Europäischer Rat kein Organ der EU	Europäischer Rat wird Organ der EU
Außenvertretung	Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik	Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik ist gleichzeitig Vizepräsident der Europäischen Kommission
Europäisches Parlament	732 Sitze im Europäischen Parlament gemäß dem Vertrag von Nizza (aufgrund der Erweiterung derzeit 785 Sitze); Mitentscheidungsverfahren in ausgewählten Bereichen	751 Sitze im Europäischen Parlament ab 2009  Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelfall
Grundrechtecharta	Keine Rechtsverbindlichkeit	Rechtsverbindlichkeit
Europäische Kommission	1 Kommissar pro Mitgliedstaat, derzeit 27	Verkleinerung der Anzahl der Kommissare auf 2/3 ab 2014; Einführung eines gleichberechtigten Rotationsprinzips
Ministerrat	Präsidentschaft über sechs Monate	„Teampräsidentschaft“ über 18 Monate
Stimmenverteilung im Rat	Bis 1. November 2014 System von Nizza: Prinzip der „qualifizierten Mehrheit“ mit 255 von 345 Stimmen	Ab 1. November 2014 bis 31. März 2017 Übergangsphase, ab 2017: Prinzip der „doppelten Mehrheit“ mit 55% der EU-Staaten und 65% der Bevölkerung
Mehrheitsentscheidungen	In 137 Politikbereichen	In 181 Politikbereichen
EZB <sup>1</sup>	EZB ist kein Organ der EU, sondern eine Institution „sui generis“	EZB ist ein Organ der EU
Eurogruppe <sup>2</sup>	Kein Präsident Eurogruppe ist nicht Teil des Vertrags	Präsident über 2,5 Jahre Explizite primärrechtliche Verankerung der Eurogruppe
Austritt aus der EU	Nicht möglich	Austritt ist möglich

Quelle: Dippel (2007); Abl. 2007/C 306/01.

<sup>1</sup> Siehe Abschnitt 4.2.

<sup>2</sup> Siehe Abschnitt 4.3.

die Dichotomie EG – EU wegfällt. Die EU kann künftig internationale Abkommen aushandeln und internationalen Organisationen beitreten.

- **Europäischer Rat wird ein Organ der EU:** Im Vertrag von Lissabon wird der Europäische Rat als Organ neben den anderen EU-Organen aufgelistet. Das Gremium der Staats- und Regierungschefs wählt künftig einen Präsidenten für jeweils zweieinhalb Jahre, wobei eine zweite Amtsperiode möglich ist. Diese Neuerung soll mehr Kontinuität in die politische Führung der EU bringen (Schwarzer und Richter,

2007). Der EU-Ratspräsident leitet die vier jährlichen Treffen der EU-Staats- und Regierungschefs und soll die Arbeit dieses höchsten Entscheidungsgremiums der EU vorantreiben. Die Rotation der Fachministerräte bleibt bestehen, sodass die Vorsitzenden der Ministerräte (mit Ausnahme des Außenministerrats) halbjährlich wechseln, wobei jeweils drei Länder gleichberechtigt in Form einer Teampräsidentschaft kooperieren.

- **Außenvertretung der EU:** Das Amt des „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ wird substantiell

aufgewertet. In seinem Amt werden die Funktionen des bisherigen EU-Außenbeauftragten und des EU-Außenkommissars gebündelt. Der Hohe Vertreter erhält einen diplomatischen Dienst, wird Vizepräsident der Europäischen Kommission und leitet den Außenministerrat. Bei der Europäischen Kommission fällt damit das Amt des Außenkommissars weg. Der Hohe Vertreter soll als höchste diplomatische Autorität auf EU-Ebene fungieren.

- **Stärkung des Europäischen Parlaments:** Mit der Festlegung des Mitentscheidungsverfahrens als primärem Rechtssetzungsverfahren der EU wird das Europäische Parlament zum gleichberechtigten Gesetzgeber neben dem Rat. Das bedeutet ein gesteigertes Maß an Kontrolle und Demokratie. Das Europäische Parlament wählt zukünftig auch den Präsidenten der Europäischen Kommission. Die Reduzierung der Abgeordnetenzahl von 785 auf 751<sup>11</sup> ab dem Jahr 2009 wird die Handlungsfähigkeit des Europäischen Parlaments erhöhen. Die neue Sitzverteilung im Europäischen Parlament tritt noch vor der nächsten Europa-Wahl in Kraft. Österreich ist ab dem Jahr 2009 mit 19 statt 18 Sitzen vertreten. Auch bei künftiger Erweiterung der EU soll die Obergrenze von 751 Abgeordneten nicht überschritten werden.
- **Stärkung der nationalen Parlamente:** Die nationalen Parlamente werden künftig acht Wochen vor einem geplanten Rechtsakt der EU informiert und können gegen beabsichtigte Rechtsakte Einspruch erheben, wenn sie nationale Zuständigkeiten gefährdet sehen. Der Vertrag von Lissabon stärkt ebenso das Subsidiaritätsprinzip durch eine klar abgegrenzte Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU sowie durch eine verstärkte Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente.<sup>12</sup>
- **Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta:** Die Charta der Grundrechte legt in 54 Artikeln Bürgerrechte, beispielsweise die Meinungsfreiheit, fest. Durch die Verankerung der Grundrechte durch einen Querverweis<sup>13</sup> in Art. 6 EUV werden diese rechtsverbindlich und können somit vor dem Europäischen Gerichtshof geltend gemacht werden.
- **Verkleinerte Kommission:** Ab 1. November 2014 wird die Anzahl der EU-Kommissare auf zwei Drittel reduziert, wobei ein Rotationsprinzip eingeführt wird. Der Europäische Rat kann die Anzahl der Kommissare einstimmig beschließen. Die Modalitäten zum

Damit muss für den Beitritt Kroatiens spätestens bis 2014 eine weitere Neuverteilung der Sitze im Europäischen Parlament erfolgen.

<sup>11</sup> Im Detail einigte man sich auf 750 plus Präsident des Europäischen Parlaments, da die Stimme des Präsidenten an Italien übertragen wurde, was in einer Erklärung festgehalten wurde.

<sup>12</sup> Siehe Protokoll Nr. 2 im Vertrag von Lissabon: „Subsidiarität meint hier, dass die EU nur für solche Regelungen sorgen soll, die staatenübergreifend nötig sind und mehr positive Wirkung versprechen als einzelstaatliche oder regionale Maßnahmen“.

<sup>13</sup> Die Grundrechtecharta ist nicht Teil des Vertrags, sondern wurde einen Tag vor Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon feierlich angenommen. Art. 6 EUV verweist auf die am 12. Dezember 2007 angenommene Charta.

- Rotationsprinzip müssen noch festgelegt werden. Der Kommissionspräsident wird künftig vom Europäischen Parlament gewählt. Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik wird einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission.
- **Stimmenverteilung im Ministerrat:** Beim Abstimmungsverfahren in der EU gilt bis 2014 weiter das im Vertrag von Nizza festgelegte System der qualifizierten Mehrheit (Hummer und Obwexer, 2001). Ab 1. November 2014 wird mit einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2017 das Prinzip der „doppelten Mehrheit“ eingeführt. Das bedeutet, dass EU-Beschlüsse im Ministerrat eine Mehrheit von 55 % der Staaten, die 65 % der Bevölkerung auf sich vereinen, benötigen. In der Übergangsphase zwischen 2014 und 2017 kann auf Antrag nur eines Landes nach dem System von Nizza abgestimmt werden. Die Forderung Polens nach der Aufnahme der „Ioannina Klausel“<sup>14</sup> in das Primärrecht des neuen EUV wurde insofern gelöst, dass die „Ioannina Klausel“ dem Vertrag von Lissabon in einem Protokoll beigefügt wurde.
  - **Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsabstimmung:** EU-Beschlüsse werden dadurch erleichtert, dass künftig in vielen Fällen<sup>15</sup> der Zwang zur Einstimmigkeit entfällt, was eine effizientere Arbeitsweise der EU mit sich bringen soll. In sensiblen Gebieten wie der Außen-, Steuer- und Sozialpolitik, der Erweiterung sowie bei Änderung von EU-Verträgen gilt aber weiter das Prinzip der Einstimmigkeit.
  - **Erweiterungsstrategie der EU:** Es kam zu keiner vertraglichen Festlegung von Erweiterungskriterien, die die Integrationsfähigkeit der EU beschreiben. In Art. 34 EUV wurde hinzugefügt: „... dass die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien für die Erweiterung berücksichtigt werden müssen ...“. Die nähere Definition der Integrations- bzw. Absorptionsfähigkeit der EU obliegt somit dem Europäischen Rat.
  - **Austritt aus der EU:** Der Vertrag von Lissabon sieht die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts eines Staats aus der EU vor. Innerhalb von zwei Jahren kann ein Mitgliedstaat künftig den geordneten Rückzug antreten. In dieser Zeit soll ein Austrittsabkommen formuliert werden, das die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU-Staaten mit dem austretenden Staat regelt.

### 3 Architektur des Vertrags von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon besteht aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), einschließlich beigefügter Protokolle und Erklärungen, mit der nachfolgenden Gliederung (Tabelle 3).

<sup>14</sup> Der „Kompromiss von Ioannina“ sieht vor, dass Ratsmitglieder, die mindestens drei Viertel der notwendigen Blockademinderheit hinter sich haben (entweder in Anzahl der Staaten oder der Bevölkerung) eine weitere Diskussion verlangen können. Der Europäische Rat verpflichtet sich in diesem Fall, während einer angemessenen Zeit alles zu tun, um eine befriedigende Lösung des Problems zu finden.

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt 4.3.

Tabelle 3

Gliederung des EUV und des AEUV	
Der EUV teilt sich in sechs Titel auf:	Der AEUV teilt sich in sieben Teile auf:
Titel I. Gemeinsame Bestimmungen	Erster Teil: Grundsätze
Titel II. Bestimmungen über demokratische Grundsätze	Zweiter Teil: Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft
Titel III. Bestimmungen über die Organe	Dritter Teil: Die Internen Politiken und Maßnahmen der EU
Titel IV. Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit	Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
Titel V. Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	Fünfter Teil: Das Auswärtige Handeln der EU
Titel VI. Schlussbestimmungen	Sechster Teil: Institutionelle Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen
	Siebenter Teil: Allgemeine Schlussbestimmungen

Quelle: ABl.2007/C 306/01.

Die vertraglichen Neuerungen wurden durch einen traditionellen Änderungsvertrag vorgenommen und in die bestehende Vertragsarchitektur des EUV und des EGV eingebaut. Damit ist der Vertrag von Lissabon wie schon die Verträge vor ihm eine Novellierungsanordnung. Der Art. 1 des Vertrags von Lissabon ändert den EUV und der Art. 2 des Vertrags von Lissabon ändert den EGV. Der EUV bleibt per Definition erhalten und der EGV wird unbenannt in den AEUV.

Der Vertrag von Lissabon (ABl. 2007/C 306/01), bestehend aus einer vorangestellten Präambel, dem EUV, dem AEUV, 13 Protokollen und 65 Erklärungen umfasst in seiner Gesamtheit mehr als 250 Seiten. Der EUV und der AEUV werden rechtlich als gleichrangig behandelt und interpretiert. Beide besitzen primärrechtlichen Status, ebenso wie die dem Vertrag von Lissabon beigegebenen Protokolle. Der Ausdruck „Gemeinschaft“ wird durchgängig im neuen EUV durch den Ausdruck „Union“ ersetzt, und die Dreisäulenstruktur der EU-Verträge wird aufgegeben.

Der Vertrag von Lissabon ist in seiner derzeitigen Fassung schwer lesbar. Die mangelnde Lesbarkeit ergibt sich unter anderem aus der Tatsache der Verknüpfung unterschiedlicher Verträge, die aus verschiedenen Epochen der EU-Integrationsgeschichte stammen. Eine offizielle konsolidierte Fassung wird es wahrscheinlich nicht vor Beendigung des Ratifikationsprozesses durch die Mitgliedstaaten geben.

#### 4 Der Vertrag von Lissabon und die WWU

Dieses Kapitel beschreibt etwaige Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf Kernbereiche der WWU.<sup>16</sup>

Seit dem Vertrag von Maastricht (1993) bildet die WWU einen der wesentlichen Pfeiler der Union, der den Integrationsprozess der EU fördert. Dementsprechend sind vertragliche Änderungen in Bereichen der WWU für die EU als Gesamtheit von fundamentaler Bedeutung. Die WWU beruht einerseits auf dem Prinzip einer unabhängigen EZB mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Geldpolitik des Euroraums

<sup>16</sup> Dieses Kapitel ist keine taxative Auflistung aller Änderungen im Bereich der WWU, vielmehr werden die wesentlichen Auswirkungen von Änderungen durch den neuen Vertrag auf die WWU dargestellt.

und andererseits auf der Koordination einzelstaatlicher wirtschaftspolitischer Maßnahmen (Breuss, 2002). Die EU-Mitgliedstaaten betrachten die Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit gemeinsamen europäischen Interesses mit dem Ziel, das Wachstum, die Beschäftigung und Preisstabilität in der EU zu fördern. Folgerichtig haben die EU-Staats- und Regierungschefs die nationale Wirtschafts- und Finanzpolitik gemeinsamen Regeln der Haushaltsdisziplin und wirtschaftspolitischen Koordinierungsverfahren unterworfen, die sich auch im Vertrag von Lissabon wiederfinden.

Da die Dreisäulenstruktur der EU wegfällt, regelt der neue Vertrag die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten explizit. Die Zuständigkeiten werden künftig in „ausschließliche“ Zuständigkeiten, in (mit den Mitgliedstaaten) geteilte Zuständigkeiten und in Zuständigkeiten, die dem Prozess der „offenen Koordinierung“ unterliegen, aufgeteilt:

**Ausschließliche** Zuständigkeiten hat die EU gemäß Art. 3(1) AEUV in den Bereichen: „... Zollunion, Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Wettbewerbsregeln, Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die gemeinsame Handelspolitik“.

**Geteilte Zuständigkeiten** (unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips) hat die EU gemäß Art. 4 (2) AEUV vor allem in den Bereichen: „... Binnenmarkt, Sozialpolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netze und Energie“.

**Dem Prozess der „offenen Koordinierung“** durch die Mitgliedstaaten unterliegen gemäß Art. 2(3) AEUV die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, insbesondere die Festlegung beschäftigungspolitischer Programme (Gutmann, 2007).

Insgesamt kommt es in den für die WWU relevanten Bereichen des Vertrags von Lissabon nicht zu fundamentalen inhaltlichen Änderungen durch den neuen Vertrag (z. B.: Brady und Barysch, 2007; Garach, 2007). Änderungen waren großteils technischer Natur. Die für die WWU allgemein relevanten Bestimmungen befinden sich im Vertrag von Lissabon vor allem im Dritten Teil des AEUV, Interne Politiken und Maßnahmen der Union, Titel VII die Wirtschafts- und Währungsunion. Die Vorschriften zur WWU gliedern sich nunmehr in vier Kapitel: Kapitel 1 – Die Wirtschaftspolitik, Kapitel 2 – Die Währungspolitik, Kapitel 3 – Institutionelle Bestimmungen, Kapitel 3a – Besondere Bestimmungen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Kapitel 4 – Übergangsbestimmungen.

Im Speziellen werden nachfolgend das Preisstabilitätskriterium, die EZB als Organ der EU, ECOFIN-Rat bzw. Eurogruppe und die Rolle des Euro im Vertrag von Lissabon dargestellt.

#### **4.1 Preisstabilität als Zielvorgabe für die Wirtschaftspolitik gestärkt**

Das Fundament der Währungsunion ist eine unabhängige, stabilitätsorientierte Geldpolitik, die das primäre Ziel verfolgt, die Preisstabilität des Euro zu wahren. Die Definition des ESZB im Rahmen der Währungspoli-

tik der Union unter Betonung des vorrangigen Ziels der Preisstabilität befindet sich nun in Art. 105 (1) AEUV. „Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ... ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union ...“. Die Ausrichtung der geldpolitischen Strategie der EZB auf das Ziel der Preisniveaustabilität ist wesentliches Element der bisherigen Erfolgsgeschichte des Euro und somit der WWU allgemein. Dieses Ziel ist nun auch im Zielkatalog des Vertrags von Lissabon verankert. Im Zielkatalog in Art. 3 (3) EUV heißt es unter anderem: „... Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maß wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt ...“ (ABl. 2007/C 306/01). Preisstabilität als Zielvorgabe für die Wirtschaftspolitik innerhalb der gesamten Union wird somit zum leitenden Prinzip für die Handlungsweise ihrer Institutionen und Mitgliedstaaten. Das Preisstabilitätskriterium als Prämisse einer stabilitätsorientierten Geldpolitik ist somit weiterhin in der neuen Rechtsgrundlage der EU verankert.

#### **4.2 Die EZB ist nunmehr ein „Organ“ der EU**

Gemäß Art. 48 des Vertrags von Nizza war die EZB im Rahmen der Regierungskonferenz bei etwaigen

institutionellen Änderungen im Währungsbereich zu hören. In einer Stellungnahme begrüßte die EZB die Eröffnung einer Regierungskonferenz zur Ausarbeitung eines Vertrags, der die bestehenden Verträge ändert (EZB, 2007). Der EZB-Rat setzte bei der Regierungskonferenz 2007 wie schon 2003 (Lindner und Schmidt, 2004) eine „Task Force des Eurosystems“ ein, die sich mit möglichen Auswirkungen institutioneller Veränderungen auf das ESZB/Eurosystem und die EZB auseinandersetzte. Spezielle Bestimmungen für die EZB im Vertrag von Lissabon werden nachfolgend beschrieben.

##### **4.2.1 Die EZB im Vertrag von Lissabon**

Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem Vertrag von Nizza ist der Organstatus der EZB. In Art. 9 (1) EUV wird die EZB neben dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof als EU-Organ aufgelistet und ist Teil des „institutionellen Rahmens“ der EU. Gemäß Art. 9(3) Teil EUV des Vertrags von Lissabon sind jedoch „... die Bestimmungen über die EZB im Vertrag über die Arbeitsweise der Union enthalten ...“ (ABl. 2007/C 306/01). Somit sind die rechtlichen und institutionellen Grundlagen für die einheitliche Geldpolitik der EZB sowohl im Teil des EUV, als auch im Teil des AEUV des Vertrags von Lissabon<sup>17</sup> determiniert. Im Vertrag von Lissabon befinden sich die Bestimmungen die EZB betreffend im:

- EUV in Titel III: „Bestimmungen über die Organe“: Art. 9 EUV,

<sup>17</sup> Ebenso in Satzungen des ESZB und der EZB, die dem Vertrag von Lissabon beigelegt werden; siehe [http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/de\\_statute\\_2.pdf](http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/de_statute_2.pdf)

- AEUV im Dritten Teil des AEUV: „Die Internen Politiken und Maßnahmen der Union“ im Titel VII – Kapitel Währungspolitik: Art. 105 bis Art. 111, insbesondere Art. 105 und
- AEUV im Sechsten Teil des AEUV: „Institutionelle Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen“ in Abschnitt 4a Die Europäische Zentralbank: Art. 245a, 245b und 245c.

Im Vorfeld der Einigung über den Vertrag von Lissabon hatten die EZB und die Mitgliedstaaten unterschiedliche Standpunkte über die Neuerung, die EZB als Organ neben den anderen EU-Organen anzuführen. Die EZB verfolgte das Anliegen,<sup>18</sup> die EZB als „sonstiges Organ“ abgesetzt von den Organen der EU im Vertrag aufzulisten. Die Debatte über den „Organstatus“ der EZB war bereits im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 eingehend geführt worden und wurde im Rahmen der Regierungskonferenz 2007 erneut aufgebracht. Zielsetzung war, den speziellen Status der Aufgaben und der rechtlichen Basis (personelle, operative, finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit) der EZB im Rahmen des institutionellen Gefüges der EU (Europäische Kommission, Europäischer Rat und Europäisches Parlament) herauszustreichen. Dem Anliegen der EZB wurde im Rahmen der Regierungskonferenz nicht stattgegeben. Es wurde argumentiert, dass die Unabhängigkeit der EZB durch den neuen Vertrag nicht gefährdet sei. Der Status der EZB als Organ der Union ändert in der Folge nichts an der Struktur, den Aufgaben, den Satzungen oder Zielsetzungen der EZB

und des ESZB. Änderungen im Bereich der Satzungen des ESZB und der EZB, die dem AEUV als Protokoll beigelegt werden, waren in erster Linie technischer Natur (Garach, 2007). In weitere Folge werden einige für die EZB bedeutsame Artikel des Vertrags von Lissabon näher beschrieben.

#### 4.2.2 Gewährleistung der Unabhängigkeit der EZB

Bestimmungen über die *Weisungsfreiheit der EZB* sind in Art. 108 AEUV verankert: „Bei der Wahrung der ihnen durch die Verträge und die Satzungen des ESZB und der EZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen.“

In Art. 245a (1) AEUV werden die wesentlichen Vorschriften im Detail über die Funktionsweise des ESZB und des Eurosystems der EZB beschrieben (ABl. 2007/C 306/01). Wobei in Art. 245a (3) AEUV die *operative Unabhängigkeit der EZB bestätigt* wird: „... die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie alleine ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, die Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit“.

Im Zusammenhang mit der *finanziellen Unabhängigkeit* wurde speziell

<sup>18</sup> Die EZB wurde in ihrem Anliegen von Deutschland, den Niederlanden und Luxemburg unterstützt.

der Art. 270b AEUV den Erfordernissen der EZB entsprechend angepasst. Gemäß Art. 270b AEUV „... hat jedes Organ der EU mit Ausnahme der EZB ein Budget vorzulegen ...“. Durch diese Verankerung der Ausnahmeregelung für die EZB wird die finanzielle Unabhängigkeit der EZB ausdrücklich bestätigt.

Eine *Neuerung bezüglich der Nominierung der Mitglieder des EZB-Direktoriums* mittels qualifizierter Mehrheit durch den Europäischen Rat, aber weiterhin auf Empfehlung des ECOFIN-Rats,<sup>19</sup> unter Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rats wurde in Art. 245b AEUV festgelegt. Derzeit bedarf es bei der Ernennung der sechs Mitglieder des EZB-Direktoriums einer konsensualen Beschlussfassung durch den Europäischen Rat. Diese Neuerung „... dürfte den Ernennungsprozess beschleunigen und die damit einhergehende Unsicherheit auf den Finanzmärkten verringern“ (Walter und Becker, 2007).

Die personelle, operationale, rechtliche und finanzielle Unabhängigkeit der EZB wird durch den Vertrag von Lissabon nicht in Frage gestellt, auch gibt es keine materiell-rechtlichen Auswirkungen auf die Funktionsweise des ESZB.

### 4.3 ECOFIN-Rat und Eurogruppe

Gemäß Art. 5 AEUV koordinieren die Mitgliedstaaten weiterhin die Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der ECOFIN-Rat Maßnahmen, insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik. Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Bestimmungen. Weitere

Ausführungen über die Wirtschafts- und Währungspolitik sind im AEUV unter dem Titel VII die Wirtschafts- und Währungspolitik angeführt (ABl. 2007/C 306/01). In diesem Kapitel werden Neuerungen, die sich durch den Vertrag von Lissabon für den ECOFIN-Rat und die Eurogruppe ergeben, beschrieben. Im Anschluss daran werden mögliche Auswirkungen des interinstitutionellen Zusammenspiels auf die Wirtschaftspolitik analysiert.

#### 4.3.1 Neuerungen den ECOFIN-Rat betreffend

Der Ministerrat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) ist ein zentrales Gremium zur Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten. Dem ECOFIN-Rat kommt besondere Bedeutung als zentrales Rechtsetzungsorgan im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik zu. Er tagt in der Regel einmal monatlich. Auf jeder Tagung des ECOFIN-Rats wird der Vorsitz vom Fachminister jenes Landes wahrgenommen, das gerade den im halbjährigen Turnus wechselnden Ratsvorsitz innehat. Die Sitzungen des ECOFIN-Rats werden unter anderem durch den Wirtschafts- und Finanzausschuss vorbereitet, dessen institutionelle Bestimmungen nun in Art. 112 AEUV inhaltlich unverändert verankert wurden.

Um die Handlungsfähigkeit der Union zu erhöhen, wurde im Vertrag von Lissabon das *Prinzip der qualifizierten Mehrheit auf die Mehrheit der Bereiche der WWU ausgedehnt*, was sich in der Entscheidungsfindung der regelmäßigen Treffen der Wirt-

<sup>19</sup> Gemäß Art. 116(h) AEUV sind bei dieser Abstimmung nur EU-Mitgliedstaaten zugelassen, die bereits den Euro eingeführt haben.

schafts- und Finanzminister widerspiegeln wird. Beispielsweise gilt für die Entscheidung, ob ein Mitgliedstaat ein exzessives Defizit hat, nicht mehr das Einstimmigkeitsprinzip. Das Prinzip der einstimmigen Beschlussfassung ist nur mehr für einige wenige Bereiche vorgesehen, so bei der Festsetzung des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und der nationalen Währung eines Mitgliedstaats, der Beschäftigungspolitik und der Steuerpolitik. Die erleichterte Beschlussfassung sollte die Effizienz des ECOFIN-Rats erhöhen.

#### 4.3.2 Eurogruppe erstmals primärrechtlich verankert

Die Eurogruppe ist derzeit ein informelles Forum für eine sachliche und offene Diskussion aktueller Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik zwischen den zuständigen Ministern der Euroraum-Länder. Sie soll ferner als Katalysator für eine beschleunigte Ingangsetzung struktureller Reformen dienen. In der Eurogruppe sind jene Mitgliedstaaten vertreten, deren gemeinsame Währung der Euro ist, weiters der Wirtschafts- und Währungskommissar der Europäischen Kommission, der Präsident der EZB sowie der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Seit 1. Jänner 2005 ist der Premierminister von Luxemburg, Jean-Claude Juncker, Vorsitzender der Eurogruppe. Diese Nominierung resultierte aus den Verhandlungen über den Verfassungsvertrag. Da dieser nicht in Kraft trat, wurde die Bestimmung der Nominierung eines Eurogruppenpräsidenten für die informell konzipierte Eurogruppe vorweggenommen. Sein Mandat wurde

im September 2006 bis 31. Dezember 2008 verlängert.

Der Begriff „Eurogruppe“ wird erstmals im EUV aufgenommen (Walter und Becker, 2007) und das Konzept der Eurogruppe wird erstmals primärrechtlich in einem eigenen Protokoll<sup>20</sup> im Vertrag von Lissabon verankert. Das offizielle Amt des Präsidenten der Eurogruppe, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird, ist im Protokoll explizit festgelegt. Die speziellen Regelungen über die Eurogruppe befinden sich unter: „Besondere Bestimmungen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“ (ABl. 2007/C 306/01). Dementsprechend werden die Bereiche der autonomen Beschlussfassung durch die Eurogruppe ausgeweitet. Die Ausweitung der autonomen Beschlussfassung war bereits als Ergebnis des Konvents 2004 für den Verfassungsvertrag (Lindner und Stubits, 2004) vorgesehen. Die erweiterten Kompetenzen der Eurogruppe werden nachfolgend näher beschrieben.

Die Euroraum-Länder beschließen unter sich autonom wirtschaftspolitische Koordinierungsmaßnahmen und Richtlinien, die sich explizit auf die Eurogruppe beziehen, und geben Empfehlungen über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Eurogruppe an den ECOFIN-Rat ab. Die endgültige Entscheidung über eine Neuaufnahme in die Eurogruppe wird jedoch weiterhin von allen EU-Mitgliedstaaten getroffen.

Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik müssen gemäß Art. 114ff AEUV mit den „... für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Union ver-

<sup>20</sup> Protokoll Nr. 3 über die Eurogruppe (ABl. 2007/C 306/01).

einbar sein“. Die Eurogruppe gibt Empfehlungen an Mitglieder der Eurogruppe auch im Rahmen der multilateralen Überwachung ab, inklusive solcher zum Stabilitätsprogramm. Weiters kann sie Maßnahmen bezüglich eines übermäßigen Defizitverfahrens setzen, insoweit sie Länder der Eurogruppe betreffen.

Neu ist auch die Regelung eines gemeinsamen Standpunkts der EU in internationalen Institutionen in Art. 115a AEUV. Der Rat wird durch den neuen Vertrag ermächtigt, gemeinsame Positionen „... die von besonderer Bedeutung für die WWU sind ...“ in internationalen Finanzinstitutionen (beispielsweise dem IWF) nach Anhörung der EZB einzubringen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Eurogruppe. Diese Neuerung könnte wesentliche Auswirkungen auf die Außenvertretung des Euro haben.

Für jene Mitgliedstaaten, die die Kriterien zur Einführung des Euro noch nicht erfüllt haben, gelten gemäß Kapitel 4 Übergangbestimmungen, die in Art. 116ff AEUV taxativ aufgelistet sind. Beispielsweise gelten für sie nicht die Bestimmungen über die Ausgabe des Euro, die Ziele und Aufgaben des ESZB oder Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro.

#### 4.3.3 Auswirkungen des interinstitutionellen Zusammenspiels in der Wirtschaftspolitik noch nicht absehbar

Im interinstitutionellen Zusammenspiel des ECOFIN-Rats und der Eurogruppe mit den anderen Institutionen der EU wird die neue Rolle des Europäischen Rats in Bezug auf die Erstellung wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Programme für die WWU von einer Bedeutung

sein, deren Auswirkungen heute noch nicht absehbar sind. Der Europäische Rat als oberste Instanz im Bereich der wirtschaftspolitischen Koordinierung wird weiterhin eine bedeutsame Rolle als Impulsgeber für die WWU spielen. Die Neukonzeption der EU-Ratspräsidentschaft wird die Treffen des Fachministerrats in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister beeinflussen, da nunmehr im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik folgende Funktionsträger zusammenspielen werden:

- der neue Präsident des Europäischen Rats,
- der Teampräsidentschaft von drei gleichberechtigten Mitgliedstaaten über 18 Monate im Rahmen des Rotationsprinzips der Ratspräsidentschaft auf Fachministerbene und
- der neue Präsident der Eurogruppe.

Frühestens unter der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft ab 1. Jänner 2009 könnte diese Neuaufteilung zum Tragen kommen.

Zu erwähnen ist weiters, dass die Rolle des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission im Rahmen des interinstitutionellen Zusammenspiels im Bereich der WWU gestärkt wurde.

Das *Europäische Parlament* wurde *insofern gestärkt*, da das Mitentscheidungsverfahren zum primären Rechtssetzungsverfahren der Union wird. Dadurch erhält das Europäische Parlament größeren Einfluss auf Entscheidungen im Bereich der WWU.

Die *Position der Europäischen Kommission* wurde *im Zusammenspiel mit dem ECOFIN-Rat in den nachfolgenden Bereichen der Wirtschaftspolitik gestärkt*. Die Europäische Kommission kann eine Verwarnung direkt an einen Mitgliedstaat richten, wenn dessen natio-

nale wirtschaftspolitischen Maßnahmen nicht im Einklang mit den allgemeinen Leitlinien einer einheitlichen Wirtschaftspolitik der Union stehen. Die Möglichkeit einer solchen Verwarnung könnte künftig die effizientere Umsetzung nationaler Reformprogramme zur Verwirklichung der Ziele im Rahmen der Lissabon-Agenda bewirken, was zur allgemeinen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Beschäftigung und des Wachstums innerhalb der Union führen könnte (Weidenfels und Wessels, 2007). Im Rahmen der multilateralen Überwachung kann die Europäische Kommission künftig eine Verwarnung an einen Mitgliedstaat richten, wenn Indikatoren für ein übermäßiges Defizit vorliegen. Sie kann diesbezüglich dem ECOFIN-Rat einen „Vorschlag“ statt wie bisher nur eine „Empfehlung“ mit ersten Korrekturforderungen an den Mitgliedstaat vorlegen. Einen Vorschlag kann der ECOFIN-Rat gegen den Willen der Europäischen Kommission nur einstimmig (statt mit qualifizierter Mehrheit) abändern (Walter und Becker, 2007).

Konkrete Auswirkungen funktionsübergreifender Interaktionen auf die WWU im Rahmen der neu zusammengesetzten EU-Ratspräsidentschaft und der gestärkten Eurogruppe einerseits und der gestärkten EU-Institutionen im Bereich WWU andererseits, sind aus heutiger Sicht nicht absehbar (Kurpas et al., 2007).

#### 4.4 Die Rolle des Euro im Vertrag von Lissabon

Im Verfassungsvertrag war der Euro als Symbol (wie z. B. andere Symbole, Flagge, Hymne und Motto) der

EU vorgesehen. Da sämtliche Elemente, die einen Verfassungscharakter aufweisen, aus dem Vertrag entfernt wurden, ist der Euro nicht mehr als Symbol im Vertrag von Lissabon angeführt. In der Realität bleiben sämtliche EU-Symbole bestehen, auch wenn diese nicht im Primärrecht der Union verankert sind. Eine Absichtserklärung über die weitere Verwendung der Symbole der EU wurde in einer dem Vertrag von Lissabon beigefügten Erklärung festgelegt. Diese Festlegung ist wichtig, da gerade der Euro als identitätsstärkendes Symbol für Europa gilt. Die Mehrheit der Österreicher verbindet mit dem Stichwort „EU“ den Euro (Fluch et al., 2007).

*Der Euro wurde statt ECU nun im Vertragstext durchgängig verankert.* Banknoten und Münzen heißen nun Euro-Banknoten und Euro-Münzen. Der Euro ist zwar nicht als Symbol im Primärrecht verankert, ist aber nun als offizielle Währungseinheit explizit im Zielkatalog in Art. 3 EUV Abs. 4 angeführt: „... Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist ...“. Somit trägt der Vertrag von Lissabon den realen, institutionellen Entwicklungen in der EU seit der Einführung des Euro Rechnung.

*Grünes Licht gibt es für Euro in kyrillischer Schrift.* Im Rahmen der Regierungskonferenz kam es zu einer Debatte im Zusammenhang mit der Schreibweise des Euro in kyrillischer Schrift. Bulgarien verwendet als einziges EU-Land die kyrillische Schrift und buchstabiert den Euro als „EBPO“; dies entspricht in lateinischer Schrift „Evro“. Nach zähen Verhandlungen wurde jedoch letzt-

<sup>21</sup> Der Vertrag von Lissabon tritt mit der Hinterlegung aller 27 Ratifikationsurkunden, frühestens jedoch am 1. Jänner 2009 in Kraft.

lich dem Anliegen Bulgariens bezüglich der Schreibweise des Euro auf Kyrillisch im Vorfeld des Europäischen Rats am 18./19. Oktober 2007 stattgegeben.

## 5 Ratifikationsprozess ist abzuwarten

Nach der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon am 13. Dezember 2007 steht nun der Ratifikationsprozess<sup>21</sup> durch die Regierungen in den 27 Mitgliedstaaten als Herausforderung an. Änderungsverträge der EU müssen von allen EU-Staaten ratifiziert werden, um in Kraft treten zu können (Hummer und Obwexer, 2001). Der Vertrag von Lissabon sollte rechtzeitig vor den Europawahlen im Juni 2009 in Kraft treten, damit bereits die nächste Wahl des Europäischen Parlaments und auch die Bildung einer neuen Europäischen Kommission nach den neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon erfolgen kann. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 13./14. Dezember 2007 wurde ein rascher Abschluss des Ratifikationsprozesses in den Mitgliedstaaten eingefordert.

Die kurze Dauer der Regierungskonferenz mit dem Ergebnis einer schwer lesbaren neuen Vertragsgrundlage für Europa birgt eine erhebliche Gefahr für den erfolgreichen Abschluss des Ratifikationsprozesses. Die Ratifizierung gilt in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten als überaus schwierig. Daher hat die Europäische Kommission in Kooperation mit den EU-Mitgliedstaaten kommunikationspolitische Maßnahmen angedacht, die national umzusetzen sind. Die Inhalte der EU-Politiken sowie die für die Bevölkerung abstrakten Entscheidungsstrukturen und Prozesse in Brüssel und deren Auswirkungen auf

die Mitgliedstaaten sollen für die Bevölkerung transparent dargestellt werden (SPEECH/07/572, 2007). Das Europäische Parlament plant konsultative Delegationsbesuche in jenen Mitgliedstaaten, die ein Referendum planen. In diesem Zusammenhang ist eine verstärkte Kooperation des Europäischen Parlaments mit den nationalen Parlamenten vorgesehen, um ein kohärentes Vorgehen abzusichern. Während die meisten Länder versuchen werden, den neuen EUV von ihren nationalen Parlamenten ratifizieren zu lassen, sind andere Länder – z. B. das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Polen oder Dänemark – unter Druck geraten, Volksabstimmungen abzuhalten. In welchen Ländern tatsächlich Referenden abgehalten werden, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar – außer in Irland, wo die Abhaltung einer Volksbefragung verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist. Österreich sieht eine parlamentarische Ratifikation vor, mit dem Argument, dass bisher jeder EU-Vertrag durch das Parlament ratifiziert wurde. In Österreich erfolgte die Ratifizierung des Verfassungsvertrags Mitte Mai 2005 mittels Parlamentsbeschlusses (181:1 Stimmen im Nationalrat und 59:3 Stimmen im Bundesrat). Die Bundesregierung lehnt ein Referendum ab und will den Vertrag von Lissabon möglichst rasch ratifizieren. Zu diesem Zweck wird derzeit eine Informationsinitiative der österreichischen Bundesregierung durchgeführt.

Der Vertrag von Lissabon besitzt in vielen Bereichen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration einen deutlich Mehrwert gegenüber dem Vertrag von Nizza. Denn durch den Vertrag konnte das institutionelle Gefüge der EU erneuert werden, womit die erweiterte

Union in die Lage versetzt wird, ihre Politiken an die sich rasch ändernden globalen Bedingungen anzupassen, um den aktuellen globalen Herausforderungen, wie nachhaltiger Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, Klimawandel, Energiepolitik, Terrorismus, Migration und Armut, gewachsen zu sein. Die konkreten Auswirkungen der institutionellen Änderungen in der WWU durch den neuen Vertrag von Lissabon sind aus heutiger Sicht nur schwer einschätzbar. Es ist – bei allen vorangegangenen Schwierigkeiten – ein historisches Ereignis in der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses, dass sich Mit-

gliedstaaten, die vormals durch den Eisernen Vorhang getrennt waren, auf eine einheitliche Rechtsgrundlage Europas auf der Basis friedlicher Verhandlungen einigen konnten. Der Vertrag von Lissabon ist aber nicht das Ende des EU-Integrationsprozesses, obwohl erstmalig keine „review clause“ im Vertrag vorgesehen ist. Das bedeutet, dass in absehbarer Zeit wohl keine weitere Regierungskonferenz abgehalten wird. Nun bleibt der positive Abschluss des Ratifikationsprozesses abzuwarten, damit sich die erneuerte EU den künftigen Herausforderungen stellen kann.

## Literaturverzeichnis

- ABI. 2007/C 306/01. 2007.** Amtsblatt der Europäischen Union. ISSN 1725-2407. Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
- Borchardt, D. 2006.** Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. C. F. Müller Verlag.
- Brady, H. und K. Barysch. 2007.** The CER Guide to the Reform Treaty. Centre for European Reform briefing note.
- Breuss, F. 2002.** Die Wirtschaftspolitische Architektur der WWU. In: Wifo-Monatsberichte 9/2002.
- CIG 6/07. 2007.** RK 2007 voraussichtlicher Zeitplan für die Sitzungen der Gruppe der Rechtsexperten.  
[www.consilium.europa.eu/cms3\\_applications/Applications/igc2007/doc\\_register.asp?lang=DE&cmsid=1300](http://www.consilium.europa.eu/cms3_applications/Applications/igc2007/doc_register.asp?lang=DE&cmsid=1300)
- CIG 14/07. 2007.** Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. 3. Dezember.  
[www.consilium.europa.eu/cms3\\_applications/Applications/igc2007/doc\\_register.asp?lang=EN&cmsid=1300](http://www.consilium.europa.eu/cms3_applications/Applications/igc2007/doc_register.asp?lang=EN&cmsid=1300)
- CIG 15/07. 2007.** Schlussakte.  
[www.consilium.europa.eu/igcpdf/en/07/cg00/cg00015.en07.pdf](http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/en/07/cg00/cg00015.en07.pdf)
- Dippel, C. 2007.** Gegenüberstellung Nizza-Verfassung-Reformvertrag. Centrum für Europäische Politik (CEP).  
[www.dieeuropahaeuser.at/euinfo/Vergleich\\_Nizza\\_-\\_Verfassungsvertragsentwurf\\_-\\_EU-Reformvertrag.pdf](http://www.dieeuropahaeuser.at/euinfo/Vergleich_Nizza_-_Verfassungsvertragsentwurf_-_EU-Reformvertrag.pdf)  
 Zugriff am 19. November 2007
- Europäischer Rat. 2007.** Schlussfolgerungen des Vorsitzes mit Anlage I – Entwurf des Mandats für die Regierungskonferenz 21./22. Juni.

- Europäischer Rat. 2007a.** Schlussfolgerungen des Europäischen Rats. 13. und 14. Dezember.
- EZB. 2007.** Stellungnahme der EZB auf Ersuchen des Rats der EU zur Eröffnung einer Regierungskonferenz zur Ausarbeitung eines Vertrags, der die bestehenden Verträge ändert. C 160/2 Amtsblatt der Europäischen Union. 13. Juli.
- Fluch, M., E. Gnan und A. Schlögl. 2007.** Fünf Jahre Euro-Bargeld in Österreich: ein Stimmungsbarometer. In: Geldpolitik & Wirtschaft Q1/07. OeNB. 30–55.
- Garach, C. 2007.** European Central Bank Elevated to the Rank of an Institution. In: EuroPolitics. 24. Oktober.
- Gutmann, M. 2007.** Der Reformvertrag. Der neue Vertrag von Lissabon. Wirtschaftskammer Österreich. November.
- Hummer, W. und W. Obwexer. 2001.** Der Vertrag von Nizza mit EU- und EG-Vertrag in konsolidierter Fassung sowie EU-Charta der Grundrechte. Manz Verlag.
- Kurpas, S., B. Crum, P. Schoutheete, J. Keller, F. Dehousse, S. Andoura, A. Missiroli, S. Hagemann und H. Bribosia. 2007.** The Treaty of Lisbon: Implementing the Institutional Innovations. Joint Study Ceps. EGMONT. EPC Study. November 2007.
- Lindner, I. und M. Stubits. 2004.** A Constitutional Treaty for an Enlarged Europe: Are there Fundamental Changes for EMU. In: Workshops – Proceedings of OeNB Workshops. OeNB.
- Lindner, I. und P. Schmidt. 2004.** Der Vertrag über eine Verfassung für Europa: Institutionelle Aspekte der Währungsunion. In: Geldpolitik und Wirtschaft Q3/04. OeNB. 57–67.
- Lamassoure, A. und A. Severin. 2007.** Bericht über einen Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen des Vertrags betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Ausschuss für konstitutionelle Fragen des EP.  
[www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004\\_2009/documents/pr/681/681717/681717de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/pr/681/681717/681717de.pdf)
- Mahony, H. 2007.** Unclear EU Treaty Provisions Causing “Nervousness”.  
[www.euobserver.com/9/25234/?rk=1](http://www.euobserver.com/9/25234/?rk=1)
- Seeger, S. und J. Emmanouilidis. 2007.** Ausweg oder Labyrinth? Analyse und Bewertung des Mandats für die Regierungskonferenz. Centrum für angewandte Politikforschung (C.A.P.). München.
- SPEECH/07/572. 2007.** Margot Wallström (Vice-President of the European Commission). The Reform Treaty and Europe’s Future: the Communication Challenge. Economic and Social Committee Conference. September. Brüssel.
- Schwarzer, R. und C. Richter. 2007.** Europa-Kompendium. Hanns Seidel Stiftung. Juni.
- Walter, N. und W. Becker. 2007.** Treaty Reform: Consequences for Monetary Policy. Deutsche Bank Research. Oktober.
- Weidenfeld, W. und W. Wessels. 2007.** Europa von A bis Z. Berlin. Nomos Verlag.